

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2026



16. September 2025

Geschäftszeichen: IX 3 - 0003244

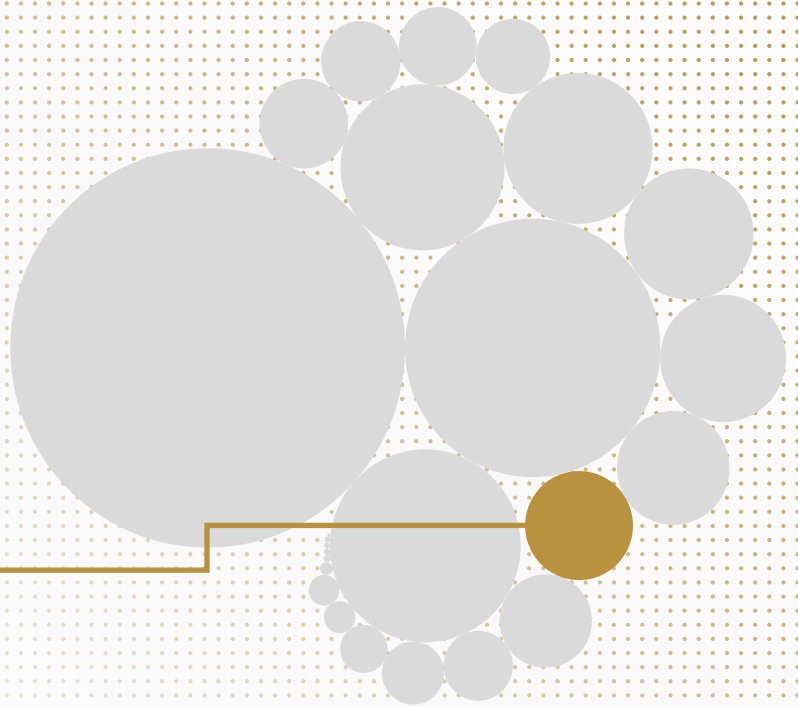
Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

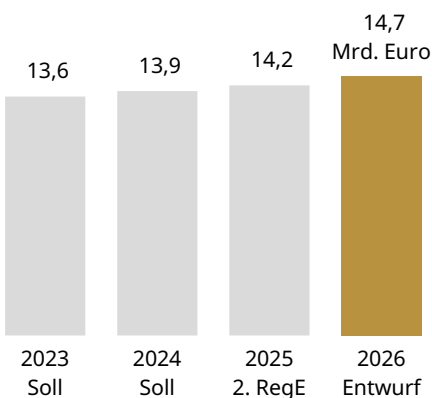
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausgaben

14,7 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

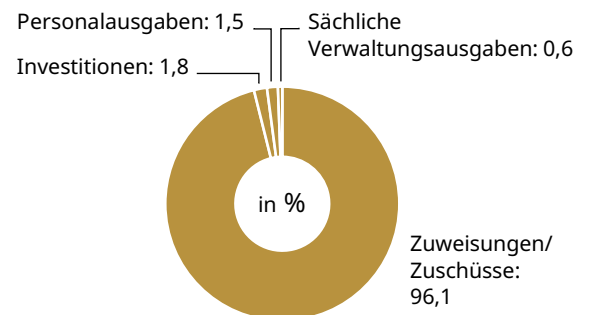


**Planstellen
& Stellen**
2 235

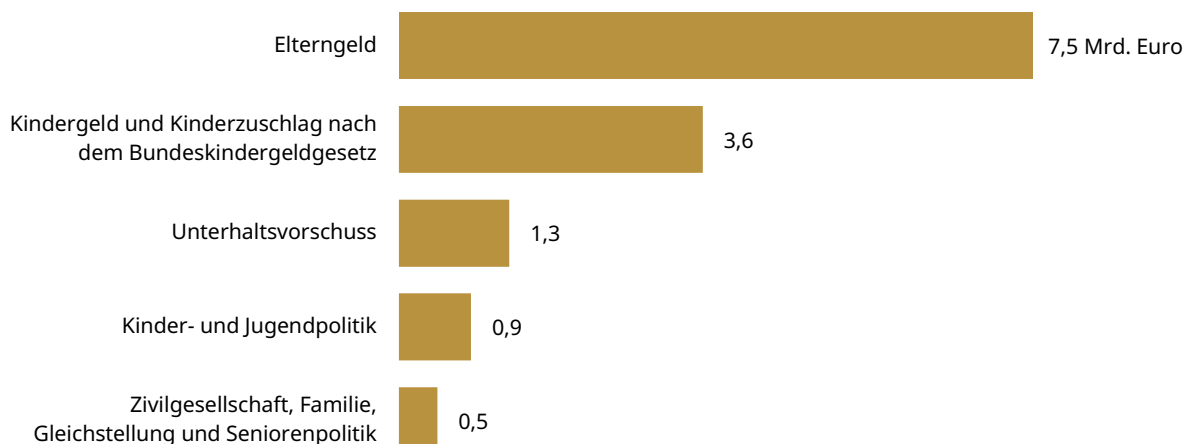
Veränderung
zum Vorjahr
-8

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen

nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Ausgabenstruktur	8
2.2	Verpflichtungsermächtigungen	9
2.3	Sondervermögen Infrastruktur.....	10
3	Wesentliche Ausgaben	11
3.1	Gesetzliche Leistungen.....	11
3.2	Programmausgaben	14
3.3	Verwaltungsausgaben und Geschäftsbereich des BMBFSFJ.....	20
4	Wesentliche Einnahmen.....	22
5	Personal.....	23
6	Ausblick	23

Abkürzungsverzeichnis

A

ADS *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*

B

BAFzA *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*

BKGG *Bundeskindergeldgesetz*

BMBFSFJ *Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BMI *Bundesministerium des Innern*

BzKJ *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz*

D

DeZIM e. V. *Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V.*

DZA *Deutsche Zentrum für Altersfragen e. V.*

F

FSM *Fonds sexueller Missbrauch*

S

Stellen *Planstellen und Stellen*

SVIKG *Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur*

U

UBSKM *Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs*

UhVorschG *Unterhaltsvorschussgesetz*

1 Überblick

Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers wurde dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) die Zuständigkeit „für die allgemeine, schulische und berufliche Bildung, das lebensbegleitende Lernen sowie die dazugehörige Bildungsforschung und -finanzierung übertragen“.¹ Weiterhin ist es für die Politikbereiche Familie, ältere Menschen, Gleichstellung, Kinder und Jugend, Freiwilligendienste und Wohlfahrtspflege zuständig. Die Haushaltsmittel für die Aufgaben des BMBFSFJ sind im Einzelplan 17 veranschlagt. Gegenstand dieser Einzelplananalyse ist der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2026 vom 28. Juli 2025. Dieser enthält für den Einzelplan 17 noch keine Anpassungen an den neuen Ressortzuschnitt. Die Haushaltsmittel für den Bereich Bildung sind noch im Einzelplan 30 veranschlagt.

Die Bundesregierung sieht in ihrem Haushaltsentwurf 2026 im Einzelplan 17 **Gesamtausgaben** von **14,7 Mrd. Euro** vor. Das sind 2,8 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Höhe von 520,5 Mrd. Euro. Den Schwerpunkt der Ausgaben im Einzelplan 17 bilden die gesetzlichen Leistungen für Familien. Davon stellt das Elterngeld mit 7,5 Mrd. Euro den größten Ausgabeposten dar. Die **Einnahmen** im Einzelplan 17 sind mit **279,7 Mio. Euro** veranschlagt. Der größte Einnahmeposten sind die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates auf nicht zahlungsbereite Elternteile. Den geschätzten Einnahmen von 260 Mio. Euro stehen Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss von 1,3 Mrd. Euro gegenüber.

Zum Geschäftsbereich des BMBFSFJ gehören das **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** (BAFzA) und die **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz** (BzKJ) als Bundesoberbehörden. Zudem sind die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** (ADS) und das Amt der **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs** (UBSKM) organisatorisch beim BMBFSFJ angesiedelt. Der Geschäftsbereich des BMBFSFJ verfügt im Jahr 2025 über insgesamt 2 243 Planstellen und Stellen (Stellen). Im Haushaltsentwurf 2026 sind 2 235 Stellen vorgesehen. Welche Auswirkungen der neue Zuschnitt des BMBFSFJ auf den Stellenplan haben wird, ist derzeit noch nicht erkennbar.

¹ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2024 Soll	2024 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2025 Soll (2. RegE)	2026 Entwurf	Änderung zu 2025
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	13 873,3	13 594,6	-278,7	14 197,3	14 718,9	3,7
Gesetzliche Leistungen für die Familien	12 490,0	12 152,8	-337,2	12 900,2	13 013,7	0,9
darunter:						
→ Elterngeld	8 030,0	7 172,4	-857,6	7 410,0	7 510,0	1,3
→ Unterhaltsvorschuss	1 300,0	1 295,0	-5,0	1 310,0	1 310,0	0,0
→ Kindergeld- und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG)	2 580,0	3 179,3	599,3	3 599,0	3 602,5	0,1
Förderungen und sonstige Bewilligungen:	1 142,1	1 096,2	-45,9,9	1 107,3	1 403,2	26,7
darunter:						
→ Kinder- und Jugendpolitik	600,4	591,4	-9,0	589,0	855,8	45,3
→ Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Seniorenpolitik	498,4	461,4	-37,0	427,9	457,0	6,8
→ Sonstige Bewilligungen	43,2	43,3	0,1	90,4	90,4	0,0
Ministerium	121,8	117,1	-4,6	129,1	137,6	6,5
BAFzA	127,5	148,3	20,7	134,9	134,7	-0,2
BzKJ	7,5	4,7	-2,8	8,2	8,1	-0,4
ADS	14,1	12,5	-1,7	14,4	10,3	-28,5
UBSKM	11,7	10,2	-1,5	11,9	14,2	19,2
Einnahmen	259,0	317,4	58,4	269,0	279,7	4,0
davon:						
→ Unterhaltsvorschuss	240,0	218,5	-21,5	250,0	260,0	4,0
Verpflichtungsermächtigungen	806,2 ^c	389,1	-417,1	1 346,3	1 003,4	-25,5
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	2 259	2 159 ^d	-100	2 243	2 235	-0,4

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2024.

Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Haushaltsentwurf 2026.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Ausgabenstruktur

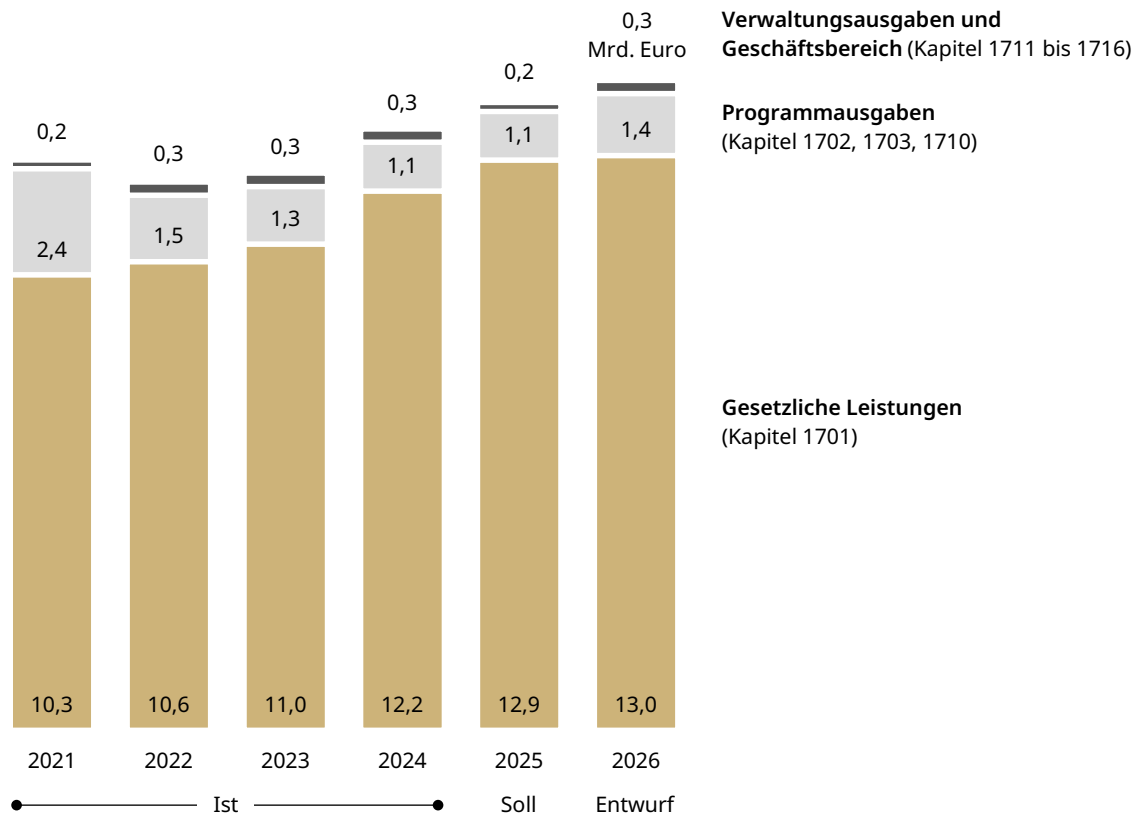
Im Jahr 2026 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 14,7 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2025 sind 14,2 Mrd. Euro veranschlagt. Im Vergleich zum Soll für das Jahr 2025 steigt der Ansatz um 521,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 hat das BMBFSFJ 13,6 Mrd. Euro verausgabt.

Der Einzelplan 17 umfasst drei wesentliche Ausgabenbereiche: gesetzliche Leistungen für die Familien (Kapitel 1701), Programmausgaben (Kapitel 1702, 1703 und 1710) sowie Verwaltungsausgaben und Ausgaben des Geschäftsbereichs (Kapitel 1711 bis 1716). Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Gesamtausgaben des Einzelplans in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026. Dabei zeigt sich: Der Haushaltsansatz für gesetzlich vorgesehene Leistungen bleibt in etwa auf dem Vorjahresniveau. Die Programmausgaben stagnierten zuletzt und sollen im Jahr 2026 wieder leicht ansteigen.

Abbildung 1

Einzelplan 17 durch gesetzliche Leistungen geprägt

Der Haushaltsentwurf 2026 sieht Gesamtausgaben von 14,7 Mrd. Euro vor. Davon sind 13 Mrd. Euro durch gesetzlich vorgesehene Leistungen gebunden



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen 2021 bis 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Haushaltsentwurf 2026.

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsentwurf 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen von 1 Mrd. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Haushalt für das Jahr 2025 (1,3 Mrd. Euro) ist dies ein Rückgang um 25,5 %. Allerdings war der Ausnutzungsgrad in den Vorjahren gering. Von den für das Jahr 2024 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (806,2 Mio. Euro) wurden 389,1 Mio. Euro – dies entspricht 48,3 % – in Anspruch genommen. Im Jahr 2023 wurden von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (1,1 Mrd. Euro) 341,7 Mio. Euro – und damit 31,5 % – in Anspruch genommen. Im Jahr 2022 lag der Ausnutzungsgrad bei 50 % der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von 574,9 Mio. Euro. Angesichts des bisher geringen Ausnutzungsgrades sollte das BMBFSFJ die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen überprüfen.

2.3 Sondervermögen Infrastruktur

Nach Artikel 143h Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 errichten. Das Nähere wird ein Bundesgesetz regeln. Der Gesetzentwurf zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur (SVIKG) sieht in § 4 Absatz 1 Nummer 5 vor, dass zusätzliche Investitionen des Bundes in die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur finanziert werden.² Mit dem Sondervermögen will der Bund seine Infrastruktur erhalten und modernisieren.

Die Bundesregierung plant, aus dem Sondervermögen Infrastruktur in den Jahren 2026 bis 2029 insgesamt 3,8 Mrd. Euro zur finanziellen Unterstützung der Länder im Bereich der Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stellen. Außerdem soll der seit dem Jahr 2019 bestehende DigitalPakt Schule mit einer Nachfolgevereinbarung „Digitalpakt 2.0“ fortgesetzt werden. Der Bund beabsichtigt, sich mit 2,3 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur zu beteiligen. Zusätzlich sollen insgesamt 250 Mio. Euro für das Programm „Digitales Lehren und Lernen“ bereitgestellt werden.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2026 zum Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ ist dem Einzelplan 60 in Kapitel 6002 als Anlage 2 beigelegt. Danach bewirtschaftet das BMBFSFJ im Jahr 2026 Ausgaben von 1,2 Mrd. Euro. Davon stehen 940 Mio. Euro für das Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung (Titel 882 42) zur Verfügung. Für die digitale Ausstattung von Schulen mit dem DigitalPakt 2.0 sind 225 Mio. Euro in Titel 882 41 für das Jahr 2026 vorgesehen. Für digitales Lehren und Lernen sind 50 Mio. Euro veranschlagt (Titel 685 41).

Das BMBFSFJ wird insbesondere darauf zu achten haben, dass die Mittel aus dem Sondervermögen ausschließlich für zusätzliche Investitionen eingesetzt und nicht für konsumtive Ausgaben verwendet werden.

Zudem setzt der Entwurf des SVIKG ausdrücklich voraus, dass der Bund innerhalb im Rahmen seiner Ausgabenzuständigkeit handelt. Für den Bereich der Bildungsinfrastruktur ermöglicht Artikel 104c Grundgesetz, den Ländern Finanzhilfen auch auf bestimmten Gebieten ausschließlicher Länderzuständigkeit zu gewähren, so etwa mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu steigern. Zu beachten ist jedoch, dass der Bund die Länder bei der Kindertagesbetreuung bereits seit dem Jahr 2008 umfangreich unterstützt. So beteiligte sich der Bund mit fünf Investitionsprogrammen und insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro über ein Sondervermögen am Kinderbetreuungsausbau. Für den Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter stehen 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen bereit. Der Bund finanziert damit bereits Länderaufgaben in erheblichem Umfang mit. Hinsichtlich der Regelung zu Erfolgskontrollen in § 10 des SVIKG bekräftigt der

² Bundestagsdrucksache 21/779.

Bundesrechnungshof im Übrigen seine bisherige Forderung nach einer umfassenden Erfolgskontrolle der Förderung der Kinderbetreuung.³

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen

In **Kapitel 1701** sind die gesetzlichen Leistungen für die Familien veranschlagt. Mit diesen Leistungen möchte der Gesetzgeber Familien und Kinder unterstützen und fördern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern. Im Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 sind dafür 13 Mrd. Euro vorgesehen. Dies entspricht 88,4 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2025 sind 12,9 Mrd. Euro veranschlagt (90,9 % der Gesamtausgaben). Im Jahr 2024 wurden 12,2 Mrd. Euro verausgabt, was 89,4 % der Gesamtausgaben entspricht. Die gesetzlichen Leistungen für die Familien prägen damit den Einzelplan 17.

3.1.1 Elterngeld

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 sind in Kapitel 1701 Titel 681 02 für das **Elterngeld** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 7,5 Mrd. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2025 sind 7,4 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2024 leistete der Bund Elterngeld in Höhe von 7,2 Mrd. Euro.

Für die Veranschlagung dieser Haushaltsmittel beruft sich das BMBFSFJ auf die Prognose des Fraunhofer Instituts. Diese Prognose sei von erneut gesunkenen Geburtenzahlen geprägt. Das Fraunhofer Institut lege 681 000 Geburten für das Jahr 2025 zugrunde. Maßgeblich für die etwas höheren Elterngeldausgaben sei die Entwicklung der Nettolöhne und Gehälter. Für die Jahre 2023 und 2024 sei der Bund von weniger stark steigenden Nettolöhnen ausgegangen. Für die Jahre ab 2026 gehe die Prognose von einem niedrigeren Lohnwachstum aus. Die Projektion der Lohnentwicklung schätze für das Jahr 2025 einen Anstieg um 1,9 % und für das Jahr 2026 einen Anstieg um 3 %. Dies führe grundsätzlich zu etwas höheren Elterngeldausgaben.

³ Bemerkungen 2020 des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Bundestagsdrucksache 19/25350 Nummer 17).

3.1.2 Kinderzuschlag

Im Haushaltsentwurf 2026 sind in Kapitel 1701 Titel 681 13 für den **Kinderzuschlag** für Anspruchsberechtigte nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) 3,4 Mrd. Euro ausgewiesen. Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf, nicht aber den ihrer Kinder bestreiten können. Hierfür können pro Kind abhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern monatlich bis zu 297 Euro gezahlt werden. Darin ist der Sofortzuschlag von monatlich 25 Euro je Kind enthalten. Für das Jahr 2025 sind für den Kinderzuschlag ebenfalls 3,4 Mrd. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2025 ging das BMBFSFJ bei der Zahl der begünstigten Kinder von 1,3 Millionen aus. Im Juni 2025 lag die Zahl der Kinder im Kinderzuschlag bei 1,37 Millionen. Für das Jahr 2026 werden nur geringfügige Veränderungen erwartet.

3.1.3 Kindergeld

Für das Jahr 2026 sind in Kapitel 1701 Titel 681 11 für das BKGG 227,5 Mio. Euro veranschlagt und damit 3,5 Mio. Euro mehr als der Vorjahreswert. Im Jahr 2024 wurden 223,8 Mio. Euro verausgabt. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2025 monatlich 255 Euro für jedes Kind und wird zum 1. Januar 2026 um 4 Euro auf 259 Euro pro Kind erhöht.

Kindergeld nach dem BKGG wird überwiegend an Eltern gezahlt, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die meisten Eltern erhalten Kindergeld nach dem Zehnten Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (steuerlicher Familienleistungsausgleich). Die Ausgaben hierfür werden im Einzelplan 60⁴ unter den Einnahmen aus der Lohnsteuer ausgewiesen. Für das Jahr 2025 sind dort Ausgaben in Höhe von 54,8 Mrd. und 55,8 Mrd. Euro für das Jahr 2026 veranschlagt.

3.1.4 Unterhaltsvorschuss

In Kapitel 1701 ist als weitere gesetzliche familienbezogene Leistung in Titel 632 07 der **Unterhaltsvorschuss** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) veranschlagt. Das BMBFSFJ rechnet für das Jahr 2026 mit gleichbleibenden Zahlbeträgen und einer konstanten Zahl der Leistungsberechtigten. Dementsprechend sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 wie für das Jahr 2025 für den Unterhaltsvorschuss 1,3 Mrd. Euro vorgesehen. Die Ausgaben im Jahr 2024 lagen bei 1,3 Mrd. Euro.

⁴ Kapitel 6001 Titel 011 11 Lohnsteuer, siehe Haushaltsvermerk und Erläuterungen.

3.1.5 Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Wie in den Vorjahren sind in Kapitel 1701 Titel 685 02 für die Einlage in die **Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** 96 Mio. Euro veranschlagt.

Die im Jahr 1984 gegründete Bundesstiftung hat den Zweck, werdende Mütter in finanziellen Notlagen durch ergänzende Hilfen zu unterstützen. Damit soll ihnen die Fortführung der Schwangerschaft erleichtert werden. Der Bund stellt der Bundesstiftung dafür eine gesetzlich garantierte Einlage von jährlich mindestens 92 Mio. Euro zur Verfügung. Seit dem Haushaltsgesetz 2017 hat die Bundesstiftung jährlich 4 Mio. Euro zusätzlich erhalten. Die Bundesstiftung vergibt die Leistungen nicht direkt an die Schwangeren, sondern an Einrichtungen in den Ländern. Im Jahr 2024 erhielten rund 109 000 Schwangere ergänzende Hilfen. Der Durchschnittsbetrag pro Erstbewilligung lag bei 900 Euro.

3.1.6 Sonstige gesetzliche Leistungen

3.1.6.1 Zuweisungen an die Conterganstiftung

In Kapitel 1701 sind zudem nicht oder nicht unmittelbar familienbezogene Ausgaben veranschlagt. Darunter die in Kapitel 1701 Titel 685 01 etatisierte **Zuweisung an die Conterganstiftung**. Für das Jahr 2026 sind 182,6 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 stehen 182,6 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2024 wurden 173 Mio. Euro verausgabt.

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz haben Menschen mit Fehlbildungen, die auf die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden. Die rund 2 450 anerkannten contergangeschädigten Menschen erhalten neben einer einmaligen Kapitalentschädigung eine lebenslange Conterganrente. Die Conterganrenten sollen sich aufgrund der Dynamisierung zum 1. Juli 2026 voraussichtlich um 3,4 % erhöhen.

3.1.6.2 Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Als weitere sonstige gesetzliche Leistungen sind in Kapitel 1701 Titel 632 01 die **Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft** etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2026 sind wie im Vorjahr 46,6 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben im Jahr 2024 lagen bei 41,1 Mio. Euro.

Der größte Teil der Aufwendungen aus diesem Haushaltstitel entfällt auf die Pauschalen an die Länder zur Erstattung der Aufwendungen für die Anlage, Instandsetzung,

Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter.⁵ Mit der Gräberpauschalenverordnung 2025/2026 vom 9. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 407) wurden die Pauschalen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 neu festgesetzt. Da die Pauschalen in den Jahren 2021 bis 2024 nicht angepasst worden waren, wurden sie jetzt um 20 % erhöht.

3.2 Programmausgaben

Im Haushaltsentwurf 2026 sind für die Programmausgaben der **Kapitel 1702, 1703 und 1710** insgesamt 1,4 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht 9,5 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2025 sind 1,1 Mrd. Euro vorgesehen, was 7,8 % der geplanten Gesamtausgaben entspricht. Im Jahr 2024 entsprachen die Programmausgaben mit ebenfalls 1,1 Mrd. Euro 8,2 % der Gesamtausgaben.

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Der Programmhaushalt für die Kinder- und Jugendpolitik ist in **Kapitel 1702** für das Jahr 2026 mit 855,8 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind 589 Mio. Euro geplant. Im Jahr 2024 wurden 591,4 Mio. Euro verausgabt.

3.2.1.1 Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe

Für das Jahr 2026 stehen in Kapitel 1702 Titel 684 01 für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe** 251,3 Mio. Euro zur Verfügung. Der Titelantrag für das Jahr 2025 liegt bei 243,7 Mio. Euro. Die Ausgaben für das Jahr 2024 betrugen 248,1 Mio. Euro.

Als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll das BMBFSFJ die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist.⁶ Dazu hat das BMBFSFJ den Kinder- und Jugendplan des Bundes als zentrales Förderinstrument aufgestellt. Aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Projekte bei rund 100 Verbänden und Fachorganisationen in der Kinder- und Jugendhilfe gefördert. Daneben werden folgende Stellen institutionell gefördert:

- die Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.,
- die Akademie der Kulturellen Bildung, Remscheid,
- die Internationale Jugendbibliothek, München sowie
- die Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen.

⁵ § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

⁶ Rechtsgrundlage ist § 83 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch.

3.2.1.2 Demokratie und Integration

Für das Haushaltsjahr 2026 stehen dem BMBFSFJ für **Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie** (Kapitel 1702 Titel 684 04) 209 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2025 sind 200 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für das Jahr 2024 beliefen sich auf 182,9 Mio. Euro.

Der größte Teil der veranschlagten Haushaltsmittel entfällt auf das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2026 liegt 9 Mio. Euro über der bisherigen Finanzplanung. Das BMBFSFJ begründet dies damit, dass das Programm weiterentwickelt und an neue Bedarfe angepasst werden solle. Unter anderem sei geplant, einen größeren Schwerpunkt auf die Förderung von Demokratie und Extremismusprävention vor Ort zu legen. Zudem sollen prognostizierte Steigerungen der Personalkostenpauschalen in den bestehenden Förderprojekten berücksichtigt werden.

Für **Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung** (Kapitel 1702 Titel 684 06) stellt der Bund dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. (DeZIM e. V.) erneut wie in den beiden Vorjahren 9 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben für das Jahr 2024 lagen bei 12,5 Mio. Euro. Der Haushaltsansatz wurde damit um 3,5 Mio. Euro überschritten. Die Mehrausgaben wurden im Wesentlichen aus Einsparungen bei Titel 684 04 gemäß entsprechendem Haushaltsvermerk getätigt.

Von den für das Jahr 2026 vorgesehenen Haushaltsmitteln entfallen 4,8 Mio. Euro auf die institutionelle Förderung des vom DeZIM e. V. unterhaltenen DeZIM-Instituts. Die weiteren 4,1 Mio. Euro dienen der zusätzlichen Förderung der Projekt- und Programmarbeit des DeZIM e. V. sowie von Projekten der DeZIM-Forschungsgemeinschaft, deren Mitglieder dem DeZIM e. V. angehören.

3.2.1.3 Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 sind wie für das Jahr 2025 für **Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen** (Kapitel 1702 Titel 684 03) 51 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 wurden 53,2 Mio. Euro verausgabt.

Die Stiftung Frühe Hilfen ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in Trägerschaft des BMBFSFJ. Die Geschäftsstelle der Bundesstiftung ist beim BMBFSFJ angesiedelt. Frühe Hilfen als Angebote für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern richten sich insbesondere an Familien mit erhöhtem Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Ziel ist es, den Zugang zu diesen Familien zu verbessern, um eine bedarfsgerechte Versorgung des Kindes zu gewährleisten und potenzielle Problemlagen frühzeitig abwenden zu können. Zur Förderung über die Bundesstiftung haben Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Darin ist geregelt, wie die Mittel auf die Länder aufzuteilen sind.

3.2.1.4 Qualifizierungsoffensive

Im Haushaltsentwurf 2026 sind in Kapitel 1702 Titel 684 02 für **Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive** 24,2 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2025 sind 24,6 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 wurden 31,9 Mio. Euro verausgabt.

Aus diesem Titel fördert das BMBFSFJ Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in den Erzieherberufen. Aber auch Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung und der präventiven Elternbegleitung im frühkindlichen Bereich sowie ergänzende Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt und im Grundschulalter werden gefördert. Auch im Haushaltsjahr 2026 bilden die Bundesmittel in Höhe von 5,3 Mio. Euro für das ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus“ einen Ausgabenschwerpunkt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Ausgaben zur Begleitung der Umsetzungsprozesse zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Zur Finanzierung des sächlichen Erfüllungsaufwandes und der Geschäftsstelle im BAFzA hat das BMBFSFJ 5,4 Mio. Euro angesetzt.

3.2.1.5 Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern

Ab dem Jahr 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die Länder müssen dann die benötigten Betreuungsplätze bereitstellen. Für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern stellt die Bundesregierung insgesamt 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen bereit. Für deren überjährige Bewirtschaftung hat die Bundesregierung Ende 2020 ein **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** errichtet. Die Finanzhilfen gewährte der Bund den Ländern zunächst mit dem inzwischen abgelaufenen Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern. Seit dem Jahr 2023 läuft das Investitionsprogramm Ganztagsausbau, mit dem die übrigen Mittel gewährt werden. Daraus können bis Ende 2029 Investitionen gefördert werden.⁷

In Kapitel 1702 Titel 884 04 sind für das Haushaltsjahr 2026 für Zuweisungen an das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ 247,6 Mio. Euro vorgesehen. Zuletzt waren 500 Mio. Euro für das Jahr 2021 veranschlagt.

⁷ Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 23. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 174).

3.2.2 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

Im Jahr 2026 will das BMBFSFJ in **Kapitel 1703** für den Programmbereich Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik 457 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Für das Jahr 2025 sind 427,9 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2024 lagen bei 461,4 Mio. Euro.

Den finanziellen Schwerpunkt in Kapitel 1703 bilden die Freiwilligendienste. Für sie sind 314,9 Mio. Euro veranschlagt, was einem Anteil vom 68,9 % der Gesamtausgaben des Kapitels entspricht.

3.2.2.1 Stärkung der Zivilgesellschaft (Titelgruppe 01)

Die **Freiwilligendienste** gliedern sich in den Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste. In Kapitel 1703 Titel 684 14 sind für den Bundesfreiwilligendienst 194,2 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 liegt der Titelansatz bei 184,2 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurden 167,2 Mio. Euro verausgabt. In Kapitel 1703 Titel 684 11 sind für die Jugendfreiwilligendienste 120,7 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 stehen 105,7 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2024 lagen bei 105,5 Mio. Euro. Den Mittelaufwuchs begründet das BMBFSFJ mit dem geplanten Ausbau der Jugendfreiwilligendienste. Bis zum Jahr 2011 stellten die Jugendfreiwilligendienste eine alternative Form des Zivildienstes dar. Im Fall der Wiedereinsetzung einer Wehrpflicht würden entsprechende Strukturen gebraucht.

In Kapitel 1703 Titel 684 12 sind für **die Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements und von zentralen Maßnahmen sowie von Organisationen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe** 7,2 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 stehen 6,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2024 wurden 7,6 Mio. Euro verausgabt. Die aus diesem Titel geförderten Maßnahmen teilen sich in zwei Themenbereiche auf: Den Bereich zivilgesellschaftlicher Zusammenhalt und den Bereich Engagementpolitik und Ehrenamt. Der Teil des Titels, der auf den Bereich Engagement und Ehrenamt entfällt, wird gemäß dem Organisationserlass des Bundeskanzlers im weiteren Verlauf des Haushaltsverfahrens in einen Haushaltstitel im Einzelplan 04, Bundeskanzler und Bundeskanzleramt, überführt werden.

Für den **Zuschuss an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt** sind in Kapitel 1703 Titel 685 11 wie für das Jahr 2025 erneut 10 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für das Jahr 2024 betrugen insgesamt 30,2 Mio. Euro. Die öffentlich-rechtliche Stiftung wurde im Jahr 2020 errichtet. Der jährliche Zuschuss von insgesamt 30 Mio. Euro war bislang in den Einzelplänen des BMBFSFJ, des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und des Bundesministeriums des Innern (BMI) etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2026 ist der Finanzierungsanteil aus dem Einzelplan 06

des BMI in den Einzelplan 04, Bundeskanzler und Bundeskanzleramt, überführt.⁸ Die Ist-Ausgaben sind für alle drei beteiligten Ressorts im Einzelplan 17 aufgeführt.

3.2.2.2 Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik (Titelgruppe 02)

In Kapitel 1703 Titel 684 21 sind für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Familienpolitik** 27,6 Mio. Euro ausgewiesen. Für das Jahr 2025 sind 26,8 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 wurden 20,6 Mio. Euro verausgabt. Aus dem Titel sollen die Kosten der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags getragen werden. Das BMBFSFJ plant, das Recht des Kinderzuschlags zu reformieren, das Antragsverfahren zu digitalisieren und das Bearbeitungsverfahren weitgehend zu automatisieren. Darüber hinaus möchte das BMBFSFJ das bestehende Familienportal weiterentwickeln und optimieren und einen KI-Assistenten (Chatbot) entwickeln und erproben. Damit sollen Familien leichter herausfinden, auf welche Leistungen sie Anspruch haben, wie sie diese beantragen können und welche weiteren Unterstützungsleistungen es für sie konkret gibt.

Für die **Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern** sind in Kapitel 1703 Titel 684 22 im Haushaltsentwurf 2026 wie im Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 23 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 wurden 24 Mio. Euro verausgabt. Für jedes der bundesweit 527 Mehrgenerationenhäuser beträgt der Bundeszuschuss bis zu maximal 40 000 Euro pro Jahr.

In Kapitel 1703 Titel 684 24 sind die **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik, zu Gewaltschutz und -prävention sowie zur Bekämpfung des Menschenhandels** etatisiert. Für das Jahr 2026 sind 7,3 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2025 sind 7,6 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2024 wurden 5,3 Mio. Euro verausgabt. Aus diesem Titel werden beispielsweise Maßnahmen des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e. V. sowie auch Personal- und Sachkosten für die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ beim BAFzA finanziert.

In Titel 684 25 sind Haushaltsmittel für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Politik für ältere, einsame und pflegende Menschen, des Palliativ- und Hospizbereichs sowie des demografischen Wandels** veranschlagt. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 sind dafür 19,9 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2025 sind 19,6 Mio. Euro veranschlagt, im Jahr 2024 wurden 26,5 Mio. Euro verausgabt. Die bislang finanzstärkste laufende Maßnahme der vergangenen Jahre umfasst insgesamt 29 Millionen Euro. Mit diesen Mitteln will die Regierung die Pflegeausbildung weiterentwickeln und die Personalsituation in der Pflege verbessern. Neben weiteren Trägern erhält auch das Deutsche Zentrum für Altersfragen e. V. (DZA) Projektmittel aus diesem Titel. Zudem fördert das BMBFSFJ das DZA auch institutionell.

⁸ Kapitel 0416 Titel 685 12.

Die Haushaltsmittel dafür sind in Titel 684 27 veranschlagt. Für das Jahr 2026 sind 4,3 Mio. Euro vorgesehen, für das Jahr 2025 sind es 4 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurden 3,7 Mio. Euro verausgabt.

Für **Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik** sind für das Jahr 2026 in Titel 684 26 wie im Jahr davor 21,5 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2024 wurden 20,4 Mio. Euro verausgabt. Neben mehreren Projekten fördert das BMBFSFJ aus diesem Titel den Deutschen Frauenrat und das Digitale Deutsche Frauenarchiv institutionell.

In Titel 685 21 sind im Haushaltsentwurf 2026 für den **Zuschuss an die Bundesstiftung Gleichstellung** 5,7 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2025 sind 5,8 Mio. Euro etatisiert. Im Jahr 2024 wurden 5,2 Mio. Euro verausgabt.

3.2.3 Sonstige Bewilligungen

In **Kapitel 1710** sind für das Jahr 2026 wie auch schon für das Jahr 2025 für sonstige Bewilligungen 90,4 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben im Jahr 2024 beliefen sich auf 43,3 Mio. Euro.

3.2.3.1 Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich

Den größten Ausgabeposten in Kapitel 1710 bilden die **Hilfen für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich** in Titel 686 02. Bis zum Haushaltsjahr 2024 lautete die Zweckbestimmung dieses Titels **Zuweisungen an den Fonds sexueller Missbrauch (FSM)** und in diesem Zusammenhang stehende Ausgaben. Nach den Titelerläuterungen dienen die Ausgaben der Bereitstellung von Sachleistungen für Betroffene, die bis Ende 2024 aus dem FSM bewilligt wurden. Zudem dienen sie der Gewährung von Billigkeitsleistungen für Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend im familiären Bereich, die bis Ende 2025 bewilligt werden. Für die Jahre 2025 und 2026 sind jeweils 53,2 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2024 waren keine Zuweisungen an den FSM etatisiert.

Im Mai 2013 hatte die Bundesregierung den FSM als ergänzendes Hilfesystem für diejenigen eingerichtet, die in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt in der Familie erlitten haben und unter Folgewirkungen leiden. Mit der neuen Richtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt wurde zum 1. Januar 2025 das ergänzende Hilfesystem neu geregelt. Zweck ist die Abwicklung des befristet eingerichteten ergänzenden Hilfesystems. Die Richtlinie gilt hinsichtlich der Auszahlung bewilligter Sachleistungen noch bis zum 31. Dezember 2028.

3.2.3.2 Wohlfahrtsverbände und Wohlfahrtspflege

Die weiteren in Kapitel 1710 veranschlagten 37,2 Mio. Euro entfallen auf Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen.

Wie auch schon für das Jahr 2025 sind 20,2 Mio. Euro für **Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben** (Kapitel 1710 Titel 684 04) vorgesehen. 20,2 Mio. Euro wurden auch im Jahr 2024 verausgabt. Geförderte Spitzenverbände sind der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Für **Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und andere zentrale Organisationen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Auswanderern** (Kapitel 1710 Titel 684 05) ist für das Jahr 2026 wie auch schon für das Jahr 2025 eine Summe von 7,2 Mio. Euro ausgewiesen. Die Ausgaben für das Jahr 2024 beliefen sich auf 13,2 Mio. Euro. Den finanziellen Schwerpunkt mit 6,2 Mio. Euro bilden die Maßnahmen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Beratung und Betreuung von Flüchtlingen ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus. Auch wird seit dem Jahr 2016 über den Titel verstärkt die psychosoziale Versorgung in entsprechenden Zentren im gesamten Bundesgebiet finanziert.

Für **Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege** (Kapitel 1710 Titel 684 07) sind wie im Vorjahr 9,9 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2024 wurden 9,6 Mio. Euro verausgabt. Von den veranschlagten Haushaltsmitteln entfallen 5,1 Mio. Euro auf die institutionelle Förderung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

3.3 Verwaltungsausgaben und Geschäftsbereich des BMBFSFJ

Für Verwaltungsausgaben und den Geschäftsbereich des BMBFSFJ (**Kapitel 1711 bis 1716**) sind für das Jahr 2026 im Haushaltsentwurf 302 Mio. Euro vorgesehen. Dies entspricht 2,1 % der Gesamtausgaben des Einzelplans. Für das Jahr 2025 sind 189,8 Mio. Euro veranschlagt, was 1,3 % der Gesamtausgaben entspricht. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2024 lagen bei 345,7 Mio. Euro und damit bei 2,5 % der Ausgaben.

3.3.1 Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben

Im **Kapitel 1711** sind zentrale Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMBFSFJ eingeplant. Dafür sind im Einzelplan insgesamt 57,5 Mio. Euro vorgesehen.

Gleichzeitig sind in diesem Kapitel aber auch die sogenannten Globalen Minderausgaben verbucht – das sind Einsparvorgaben –, die sich auf 60,4 Mio. Euro belaufen. Dadurch ergibt sich rechnerisch ein negatives Gesamtergebnis von -2,9 Mio. Euro für das Kapitel. Für das Jahr 2025 sind -108,8 Mio. Euro angesetzt. Im Jahr 2024 lagen die tatsächlichen Gesamtausgaben bei 52,9 Mio. Euro, während das BMFSFJ ursprünglich mit -41,5 Mio. Euro geplant hatte.

3.3.2 Bundesministerium

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 137,6 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 stehen 129,1 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2024 wurden 117,1 Mio. Euro verausgabt.

Der Bundesrechnungshof hat erneut die Aufgabenzuweisung und Aufgabenwahrnehmung der Internen Revision beim BMBFSFJ geprüft.

Bereits in seinen Bemerkungen 2020⁹ hatte der Bundesrechnungshof beanstandet, dass das BMBFSFJ seine Interne Revision nicht als wirkungsvolles Leitungsinstrument nutzte. Sie war nicht als Stabsstelle der Behördenleitung unmittelbar unterstellt. Durchgeführte Risikoanalysen waren für eine wirkungsvolle Prüfungsplanung ungeeignet. Zudem war die Interne Revision nicht ausreichend mit Personal ausgestattet. Das Bemerkungsverfahren wurde im Jahr 2023 abgeschlossen: Das BMBFSFJ hatte zugesagt, die Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages umzusetzen.

Die Umsetzung dieser Zusage hat der Bundesrechnungshof im Jahr 2024 kontrolliert. Dabei hat er festgestellt, dass das BMBFSFJ die Interne Revision zwar als Stabsstelle auf Staatssekretärsebene eingerichtet hat. Deren Beschäftigte nahmen in erheblichem Umfang aber auch revisionsfremde Aufgaben wahr. Diese wiederum unterlagen der Kontrolle durch die Interne Revision. Eine unabhängige Revisionsarbeit war somit in diesen Bereichen nicht sichergestellt. Zudem berücksichtigte das BMBFSFJ das Risikopotenzial der Behörde nicht als entscheidendes Kriterium zur Bemessung der Personalausstattung der Internen Revision.

Das BMBFSFJ hat inzwischen mitgeteilt, es habe nun die Beschäftigten des Stabs Interne Revision personell und organisatorisch vollständig der Staatssekretärin zugewiesen. Darüber hinaus geht der Bundesrechnungshof davon aus, dass das BMBFSFJ

⁹ Bemerkungen 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 16: „Empfehlung nicht umgesetzt: BMFSFJ vernachlässigt seit Jahren seine Interne Revision“.

die anhand der Risikoanalyse ermittelte Risikobedrohung bei der jährlichen Überprüfung des Personalbedarfs berücksichtigt wird.

3.3.3 Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

In **Kapitel 1714** sind die Haushaltsmittel für die BzKJ etatisiert. Für das Jahr 2026 sind 8,1 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2025 stehen 8,2 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben für das Jahr 2024 belaufen sich auf 4,7 Mio. Euro. Die BzKJ hat die gesetzliche Aufgabe, zu prüfen, ob bestimmte Medieninhalte jugendgefährdend sind.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2024 die Aufgabenzuweisung und Aufgabewahrnehmung der Internen Revision bei der BzKJ geprüft.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die BzKJ die Interne Revision als Stabsstelle bei der Behördenleitung eingerichtet hatte. Da deren Beschäftigte in erheblichem Umfang auch revisionsfremde Aufgaben wahrnahmen, war die Unabhängigkeit der Internen Revision aber nicht gewährleistet. Zudem berücksichtigte die BzKJ bei der Bemessung der Personalausstattung das Risikopotenzial der Behörde nicht als entscheidendes Kriterium. Die letzte Personalbedarfsermittlung lag Jahre zurück.

Das BMBFSFJ hat mitgeteilt, dass die BzKJ den Stab Interne Revision inzwischen umorganisiert habe. Eine vollständige Trennung der Aufgabenbereiche sei wegen der geringen Beschäftigtenzahl nicht möglich. Die BzKJ plane aber, eine Zusammenarbeit mit der Internen Revision des BAFzA zu erreichen. Eine Personalbedarfsermittlung solle mit der für das Jahr 2025 vorgesehenen Evaluierung des Jugendschutzgesetzes und für die gesamte BzKJ durchgeführt werden. Für den Stab Interne Revision solle dabei das behördliche Risikopotenzial berücksichtigt werden.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2024 lagen die Ist-Einnahmen im Einzelplan 17 bei 317,4 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 rechnet das BMBFSFJ mit Einnahmen in Höhe von 269 Mio. Euro. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 schätzt es die Einnahmen auf 279,7 Mio. Euro.

Den größten Anteil haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates auf nicht zahlungsbereite Eltern (§ 8 Absatz 2 UhVorschG). Für das Jahr 2024 hatte das BMBFSFJ mit einem Bundesanteil an den von den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden erzielten Rückgriffseinnahmen in Höhe von 240 Mio. Euro gerechnet (Kapitel 1701 Titel 232 07). Erzielt wurden 218,5 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 rechnet das BMBFSFJ mit Einnahmen zugunsten des Bundes in Höhe von 250 Mio. Euro. Für das Jahr 2026 prognostiziert das BMBFSFJ Einnahmen in Höhe von 260 Mio. Euro. Ausweislich der haushaltsbegründenden Unterlagen nimmt das BMBFSFJ dabei an, dass die hohe Inflation der Jahre 2022 und 2023 durch Lohnsteigerungen ausgeglichen werde. Unterhaltspflichtige würden durch Gehaltssteigerungen leichter wieder in die Lage kommen, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Dies würde sich positiv auf die Rückgriffseinnahmen auswirken. Das BMBFSFJ ist bei seiner Prognose sehr optimistisch. Die höheren Einnahmen hängen nämlich von noch nicht eingetretenen Lohnsteigerungen ab, die zudem so hoch ausfallen müssten, dass sie in einer Vielzahl von Fällen tatsächlich einen Spielraum für Unterhaltszahlungen eröffnen würden.

5 Personal

Für die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMBFSFJ sind im Haushaltsentwurf 217,6 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2025 sind 215,4 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 2024 auf 214,2 Mio. Euro.

Für das Jahr 2026 sind im Haushaltsentwurf 2 243 Stellen im Geschäftsbereich des BMBFSFJ vorgesehen. Zum Stichtag 1. Oktober 2024 betrug die Zahl der besetzten Stellen im gesamten Geschäftsbereich 2 159 bei 2 259 ausgewiesenen Stellen. Die Besetzungsquote liegt somit bei 95,6 %.

6 Ausblick

Nach der Finanzplanung des Bundes bis zum Jahr 2029 werden die Einnahmen im Einzelplan 17 weiter steigen und dann bei 299,6 Mio. Euro liegen. Das bedeutete im Vergleich zum Haushaltsjahr 2025 eine Steigerung um 30,6 Mio. Euro. Der wesentliche Anteil an den Einnahmen stammt aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates auf nicht zahlungsbereite Eltern. Nach der bisherigen Entwicklung der Einnahmen aus dem

Unterhaltsrückgriff hat der Bundesrechnungshof Zweifel, dass die angenommene Steigerung erreichbar sein wird.

Die Ausgaben sollen nach der Finanzplanung bis zum Jahr 2029 mit 14,8 Mrd. Euro in etwa auf dem Niveau für das Jahr 2026 bleiben. Die Umsetzung des neuen Ressortzuschnitts ist dabei allerdings noch nicht berücksichtigt. Die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 werden sich deshalb voraussichtlich bis zum Beschluss über den Bundeshaushalt 2026 noch erhöhen.

Sievers

Dr. Hentschel

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.